

21.10.2020
Drucksache 166/20

Besetzung des Kreisausschusses

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

- Für die Dauer der Wahlperiode 2020 – 2025 des Kreistages wird festgelegt, dass der Kreisausschuss aus dem Landrat und ___ Kreistagsmitgliedern besteht.
- Wahlvorschlag
Gem. § 51 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW werden folgende Kreistagsmitglieder in den Kreisausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	

Sachbericht

Kreisausschuss als Organ des Kreises

Gem. § 8 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ist der Kreisausschuss neben dem Landrat und dem Kreistag ein eigenständiges Organ des Kreises. Allen drei Organen obliegt gemeinsam die Verwaltung des Kreises. Die Kreisordnung regelt in den §§ 50 ff die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Kreisausschusses.

Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses

Gem. § 51 Abs. 1 KrO NRW besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat sowie mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Der Kreistag legt also zunächst die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses per Beschluss fest (Ziffer 1 des Beschlussvorschlags). Aus der Vorschrift ergibt sich, dass die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder gerade sein muss, damit sich insgesamt - mit dem Landrat - eine ungerade Mitgliederzahl für den Kreisausschuss ergibt.

Für jedes Kreistagsmitglied ist ein(e) Stellvertreter*in zu wählen (§ 51 Abs. 2 Satz 1 KrO). Die Stellvertreter*innen können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

Besetzung des Kreisausschusses

Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses werden nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Sachkundige Bürger*innen können dem Kreisausschuss nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht angehören.

Das **Wahlverfahren** zum Kreisausschuss richtet sich gem. § 52 Abs. 3 KrO NRW nach § 35 Abs. 3 KrO NRW:

Haben sich die Kreistagsmitglieder gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt **kein einheitlicher Wahlvorschlag** zustande, so wird nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** (nach Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Der Landrat hat in dieser Angelegenheit kein Stimmrecht (§ 25 Abs. 2 KrO NRW).

Nachrichtlich: Vorsitz im Kreisausschuss

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW der Landrat. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt gem. § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW aus seiner Mitte eine(n) oder mehrere Vertreter*innen des Vorsitzenden.

Anlagen

keine

